

# Absenzenregelung für die Qualifikationsphase

## 1 Entschuldigungen

### 1.1 Erkrankungen (allgemeine Regeln)

- 1.1.1 Die Schule muss am ersten Fehltag zwischen 7:30 und 7:50 Uhr über das **Elternportal** oder **telefonisch (Tel: 0821-246410)** über die voraussichtliche Dauer der Fehlzeit benachrichtigt werden. Geht die Erkrankung über die angekündigte Fehlzeit hinaus, muss eine erneute telefonische Benachrichtigung erfolgen. Eine **schriftliche Entschuldigung<sup>1</sup>** für gesamte Fehlzeit muss **am ersten Tag** des Wiedererscheinens unverzüglich im Sekretariat abgegeben werden.
- 1.1.2 Dauert die Erkrankung **mehr als 3 Unterrichtstage**, so kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden, bei Erkrankungen von mehr als 10 Unterrichtstagen muss es grundsätzlich der Schule vorgelegt werden (BaySchO § 20 (2)).
- 1.1.3 Häufen sich bei einem Schüler/einer Schülerin die Fehltage oder besteht Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule bis auf Widerruf die **Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attestes** bei jedem Versäumnis fordern (BaySchO § 20 (2)).
- 1.1.4 Ein ärztliches Zeugnis ist spätestens 10 Tage, nachdem es verlangt wurde, der Schule vorzulegen (BaySchO § 20 (2)).

### 1.2 Erkrankung während der Unterrichtszeit

Erkrankt der Schüler/die Schülerin während der Unterrichtszeit, muss er/sie sich vor Verlassen des Schulgeländes durch einen der Oberstufenkoordinatoren befreien lassen. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht. Besteht Attestpflicht, so ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis einzuholen. **Wegen der Fürsorgepflicht der Schule werden je nach Art der Erkrankung ggf. auch die Eltern volljähriger Schüler/Schülerinnen angerufen.**

### 1.3 Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubung (z.B. wegen wichtiger Arzttermine, familiärer Veranstaltungen oder der Führerschein**prüfung**) müssen **rechtzeitig** (i.d.R. 3 Werktage vorher) schriftlich bei der stellvertretenden Schulleitung eingereicht werden und werden nur bei unvermeidlichen Terminen genehmigt.

## 2 Leistungsnachweise

- 2.1 Gründe für Versäumnisse von Leistungsnachweisen sind in erster Linie Erkrankungen oder dringende Termine, die nicht vom Schüler/von der Schülerin beeinflussbar sind.
- 2.1.1 Bei Erkrankungen am Tag einer angekündigten Leistungserhebung **muss** ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Dieses kann nur anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt/die Ärztin während der Zeit der Erkrankung treffen konnte. Es ist spätestens 10 Tage nach dem Termin der Leistungserhebung vorzulegen.
- 2.2 Versäumt ein Schüler/eine Schülerin einen angekündigten Leistungsnachweis **ohne ausreichende Entschuldigung**, so ist die Note **ungenügend (0 Punkte)** zu erteilen (**GSO § 26(4)**).

## 3 Ersatzprüfung

- 3.1 Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte **unverzüglich und eigenständig nachzuholen**, sodass sie in Zukunft abrufbar sind.
- 3.2 Eine mündliche Ersatzprüfung kann vom Kursleiter/von der Kursleiterin angesetzt werden, wenn die **mündlichen Leistungen** des Schülers/der Schülerin infolge gehäufter Absenzen **nicht hinreichend beurteilt** werden können. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die versäumten Lerninhalte, d.h. unter Umständen auf die **Lerninhalte des gesamten Ausbildungsabschnitts**.
- 3.3 Nimmt der Schüler/die Schülerin an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen (GSO §27 (4)). Liegt dieses nicht vor, so wird die Leistung mit der Note **ungenügend (0 Punkte)** bewertet.

---

<sup>1</sup> Formular mit Begründung